

Befreiungsverordnung Ökostrom 2012

Erläuterungen

Vorblatt:

Inhalt:

Gemäß § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) kann die E-Control nähere Regelungen über das zur Geltendmachung der Befreiung von der Ökostrompauschale und zur Feststellung der Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte einzuhaltende Verfahren durch Verordnung erlassen. Eine angemessene Abgeltung der Leistungen der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) durch die Ökostromabwicklungsstelle kann festgesetzt werden.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden diese Regelungen erlassen.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Einkommensschwache Haushalte haben durch die Inanspruchnahme der Befreiung von der Ökostrompauschale und der Kostendeckelung beim Ökostromförderbeitrag die Möglichkeit, ihre jährlichen Stromkosten zu senken.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) vom Vorstand der E-Control erlassen. Der Energiebeirat ist gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterungen

zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und über die Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte (Befreiungsverordnung Ökostrom 2012)

Allgemeiner Teil

Gemäß § 46 und § 49 ÖSG 2012 BGBl. I Nr. 75/2011 können Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und zur Entrichtung eines 20 Euro übersteigenden Ökostromförderbeitrag befreit werden. Die Abwicklung der Befreiung obliegt der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS). Die E-Control kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes einzuhaltende Verfahren sowie die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten erlassen. Insbesondere kann in der Verordnung die Frist, innerhalb der die Ökostrompauschale und der 20 Euro übersteigende Ökostromförderbeitrag nicht mehr in Rechnung gestellt werden, geregelt werden. Eine angemessene Abgeltung der Leistungen der GIS kann festgesetzt werden. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der der GIS übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 2 – Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist durch Verweis in § 46 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 ÖSG 2012 auf § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz geregelt. Demgemäß haben im wesentlichen Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, nach dem Studienförderungsgesetz und Bezieher von Leistungen aus der Sozialhilfe Anspruch auf Befreiung. Die Befreiung gilt nur, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12 % übersteigt. Die Anspruchsberechtigung für die Befreiung von der Ökostrompauschale und den 20 Euro übersteigenden Ökostromförderbeitrag gilt nur für den jeweiligen Vertragspartner aus dem Netznutzungsvertrag.

Zu § 3 - Antragstellung und Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen

Der Netzkunde muss die Befreiung bei der GIS unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise beantragen. Dem Befreiungsantrag ist zur eindeutigen Identifizierung der von der Befreiung betroffenen Zählpunkte eine schriftliche Unterlage (z.B. Jahresabrechnung, Netznutzungsvertrag, Bestätigung des Netzbetreibers etc.), aus welcher die Zählpunktbezeichnung hervorgeht, beizulegen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird dies die Jahresabrechnung sein. In den Fällen, wo eine Jahresabrechnung noch nicht vorliegt, (weil der Kunde beispielsweise erst in eine Wohnung eingezogen ist), kann die Identifizierung auch durch Vorlage des Netznutzungsvertrages oder einer sonstigen Unterlage, welcher der Zählpunkt zu entnehmen ist, erfolgen.

Ab dem Zeitpunkt, wo der Datenabgleich über ein gemäß § 76 Abs. 3 ElWOG 2010 zu regelndes Verfahren möglich ist, wäre eine Identifikation der Zählpunktsbezeichnung auch über die gemäß § 76 Abs. 3 ElWOG 2010 von der Verrechnungsstelle zu betreibende Wechselplattform denkbar.

Zu § 4 - Befreiungszeitraum

Der Befreiungszeitraum für die einzelnen Gruppen von Antragsberechtigten richtet sich nach Art und Dauer der Genehmigung der öffentlichen Zuschussleistungen für diese Betroffenen. Die Befreiung von der Ökostrompauschale und die Kostendeckelung beim Ökostromförderbeitrag gelten ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der GIS folgenden Monatsersten.

Wurde zum Zeitpunkt der Übermittlung der Befreiungsdaten von der GIS an den Netzbetreiber über einen seit Antragstellung bei der GIS vergangener Zeitraum bereits Rechnung gelegt, sind die entsprechenden Beträge auf der nächsten Jahresabrechnung gutzuschreiben.

Das ÖSG 2012 sieht in § 49 für die Berechnung des Ökostromförderbeitrages eine Kostendeckelung von 20 Euro für den Hauptwohnsitz und nicht pro Zählpunkt vor. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Anlage mit mehreren Zählpunkten vor, so ist die 20 Euro Grenze zum Zwecke der Ermittlung der Kostendeckelung auf die Anzahl der Zählpunkte aufzuteilen.

Zu § 5 - Datenübermittlung

Die Datenübermittlung der GIS an die Netzbetreiber und die E-Control sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber an die GIS zum Zwecke der Abwicklung der Befreiungsanträge ist zulässig. Die technischen Details der Datenübertragung zwischen GIS und Netzbetreibern wurden bereits vor Verordnungserlassung zwischen Netzbetreibern und GIS geklärt.

Die GIS hat der E-Control einen jährlichen Bericht über die Abwicklung der Befreiungsanträge zu übermitteln. Die Gesamtzahlen sind nach den jeweiligen Antragsberechtigten (Pensionisten, Sozialhilfebezieher, Studenten, Arbeitslose etc.) aufzugliedern.

Zu § 7 – Abgeltung der Leistungen der GIS

Die anfallenden Kosten für die Anpassung und Implementierung des Befreiungsprocedures (Applikation schaffen, Formular und Website ändern, Hotline einrichten und Mitarbeiter einschulen, Callcenter, Kosten für Projektmanagement) werden der GIS mit einem Einmalbetrag abgegolten. Die Einmalkosten umfassen in erster Linie die Aufwendungen (Bearbeitung der Anträge, Postgebühren etc.) für die Information all jener Personen, welche bereits nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz Zuschussleistungen erhalten und deshalb auch die Voraussetzungen für die Befreiung von der Ökostrompauschale und dem 20 Euro übersteigendem Ökostromförderbeitrag erfüllen. Die GIS wird diesen betroffenen Personenkreis durch ein Informationsschreiben unter Beilage eines Antragsformulars über die Befreiungsmöglichkeiten nach dieser Verordnung schriftlich informieren. Die Rechnungslegung für die einmalig anfallenden Kosten kann unmittelbar nach Implementierung der entsprechenden Prozesse erfolgen. Die laufenden Kosten (Scannen und Archivierung der Anträge, Befreiungsbearbeitung, Kommunikation mit Kunden und Netzbetreibern und Betrieb der Hotline) werden mit einem Betrag von € 5,30 pro bearbeitetem Antrag vergütet.

Bei der Durchführung der ihr gemäß § 5 Abs. 4 E-ControlG durch das ÖSG 2012 (siehe dazu auch die Erläuterungen zum ÖSG 2012) übertragenen Aufgaben ist die E-Control im allgemeinen öffentlichen Interesse für den Bund tätig. Bei der im ÖSG 2012 durch Verweis auf § 12 Fernsprechentgeltzuschussgesetz festgelegten Informationsverpflichtung der GIS über die Befreiungsmöglichkeiten handelt es sich daher auch um eine Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse für den Bund erbracht wird.

Zu § 8 - Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Befreiungen von der Entrichtung der Zählpunktpauschale (nunmehr Ökostrompauschale) gemäß § 22 Abs. 3 Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009 gelten bis zu deren Ablauf als Genehmigungen zur Befreiung von der Ökostrompauschale und des 20 Euro übersteigenden Ökostromförderbeitrages

weiter. Ein neuerlicher Antrag auf Befreiung bei der GIS ist durch den Netzkunden erst nach Ablauf der bestehenden Befreiung erforderlich.

Zu § 9 - Inkrafttreten

Die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 248 am 23. Dezember 2009 kundgemachte Verordnung der Energie-Control Austria über Regelungen zur Befreiung von der Zählpunktpauschale verliert wegen des Wegfalls von § 22 Abs. 3 Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009 ihre Rechtsgrundlage und ist daher ab 1. Juli 2012 nicht mehr in Kraft.